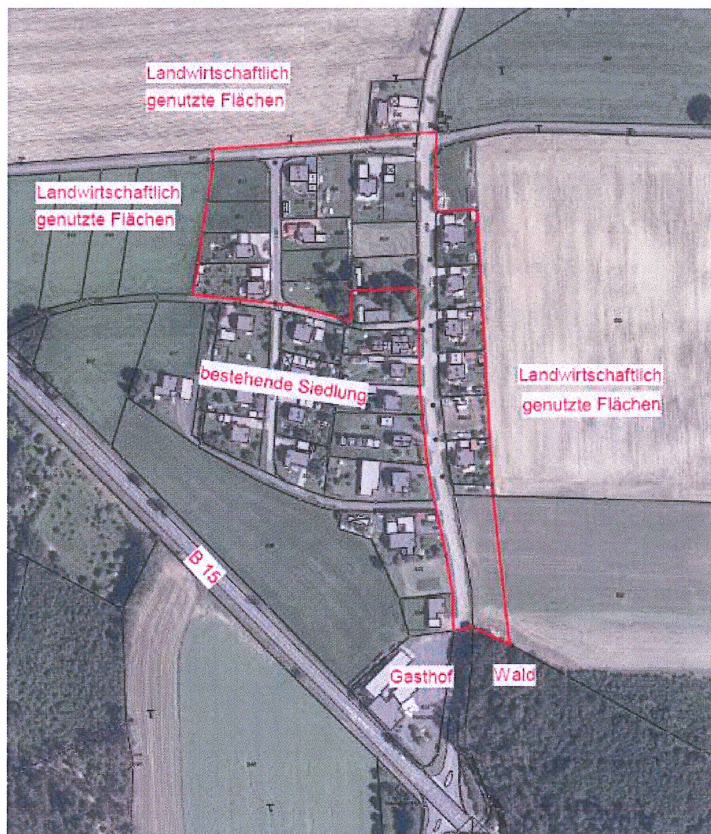


Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Leonberg; Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes "Themenreuth-Nord" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Leonberg hat mit Beschluss vom 05.03.2018 die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes „Themenreuth-Nord“, mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.02.2018 als Satzung beschlossen. **Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan (Änderung/Erweiterung Bebauungsplan "Themenreuth-Nord") in Kraft.**

Der Geltungsbereich der Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Themenreuth-Nord" ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Landwirtschaftlich
genutzte Flächen

Im Osten:

Landwirtschaftlich
genutzte Flächen

Im Süden:

Bestehende Wohnsiedlung,
angrenzend an den
Gasthof „Finkenstich“ und
Waldflächen an der B 15

Im Westen:

Landwirtschaftlich
genutzte Flächen und
bestehende Wohnsiedlung

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf Dauer **in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Fachbereich Planen und Bauen - Bauverwaltung-, Zi. Nr. 0.03, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterteich, den 30.11.2018
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MITTERTEICH

Grillmeier
Vorsitzender

